

S a t z u n g
für den Tennissportverein Petershagen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennissportverein Petershagen" und hat seinen Sitz in 32469 Petershagen in Westfalen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Minden eingetragen worden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Insbesondere hat sich der Verein die Aufgaben gestellt, zur körperlichen Ertüchtigung und damit zum gesundheitlichen Wohl seiner Mitglieder beizutragen, die Gemeinschaft zu pflegen und besonders die Jugend an den Tennissport heranzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern.

2. Mitglieder können natürliche Personen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt, welcher schriftlich erklärt werden muss.

2. Die schriftliche Eintrittserklärung ist dem Vorstand vorzulegen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Der Eintritt wird wirksam, sofern der Vorstand nicht binnen 4 Wochen widerspricht.

5. Mit dem Eintritt erkennen das Mitglied oder die gesetzlichen Vertreter eines Jugendlichen die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten an. Auf Wunsch kann ein Exemplar der Satzung ausgehändigt werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang bei einem Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen, namentlich
 - a) wenn das Mitglied sich mehrfach wiederholt unsportlich verhält
 - b) wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält
 - c) wenn ein Beitragsrückstand, trotz Mahnung, von einem Jahr vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

In den Fällen des §5 Ziffer 3a und 3b hat der Vorstand dem Mitglied vor dem Antrag auf Ausschluss Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen und dem Mitglied den Antrag mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

4. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5a

Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem vollständigen Jahresbeitrag in Rückstand ist und dieser Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet wird. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Darlegung der Tagesordnung rechtzeitig, d.h. 14 Tage vor Beginn, schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Verlangen des Vorstandes einberufen werden. Sie müssen innerhalb der Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der unter §§ 13 und 14 vorgesehenen Fälle, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Nach Stimmgleichheit bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und die Beschlüsse wörtlich enthalten muss.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes
 - c) die Beitragsordnung
 - d) den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e) die Grundsätze des Spiel- und Sportbetriebes
 - f) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - h) Satzungsänderungen nach § 13
 - i) Auflösung des Vereins nach § 14

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
3. Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dem Zweck des Vereins und den zur Erfüllung dieses Zwecks erlassenen besonderen Ordnungen.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Sportwart
 - g) max. drei Beisitzern
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung (Wahl) des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt; eines der beiden Mitglieder muss der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 9a

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000,-€ die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10

Tätigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat solange seine Geschäfte fortzuführen, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
2. Der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende beruft die Versammlung ein und leitet sie. Er setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern fest.
3. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Der Vorsitzende hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 31. Dezember 1983.

§ 12

Haftung

Der Verein haftet für Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 13

Satzungsänderungen

Über Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Satzung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats durch den Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an eine sportliche Institution der Ortschaft Petershagen in der Stadt Petershagen. Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt darüber, welcher sportlichen Institution das Vermögen zufällt.

Die Bewilligung hierzu ist vorher von der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung vom 24.11.1983, nebst aller späteren Änderungen, ihre Gültigkeit.

Petershagen, den 22.03.2007